

Beschäftigungsbonus

Der Ministerrat hat am 3.5.2017 eine Regierungsvorlage zum Beschäftigungs-Sammelgesetz beschlossen und der parlamentarischen Behandlung zugewiesen.

Mit diesem Gesetz soll einerseits das Budget für die KMU-Investitionszuwachsprämie, die Investitionszuwachsprämie für Großunternehmen und den Beschäftigungsbonus ab 2018 bis 2023 vorgesehen werden. Andererseits soll die Abwicklung des Beschäftigungsbonus durch das AWS näher geregelt werden. Es ist vorgesehen, dass der Beschäftigungsbonus auch iR von GPLA-Prüfungen geprüft werden kann.

Weiters soll der Beschäftigungsbonus beim Förderungsempfänger, also dem Arbeitgeber, steuerfrei sein.

Der Beschäftigungsbonus führt zu einer teilweisen Erstattung der Lohnnebenkosten.

Bei der Schaffung zusätzlicher vollversicherungspflichtiger Arbeitsplätze wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der **Dienstgeberbeiträge** über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren geleistet.

Gefördert werden nur zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn

- eine beim AMS als arbeitslos gemeldete Person,
- oder ein Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung,
- oder eine in Österreich bereits beschäftigt gewesene Person (Jobwechsler) eingestellt wird,
- oder ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer Rot-Weiß-Rot-Karte besteht.

Anträge können bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel **ab 1. Juli 2017** für **neu geschaffene Beschäftigungsverhältnisse** bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) eingebracht werden.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 02/2017 Kammer der Wirtschaftstrehänder, Landesstelle Oberösterreich, vom 6. März 2017

Regierungsvorlage zum Beschäftigungs-Sammelgesetz vom 3.5.2017:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01620/index.shtml

<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=66021>